



Bund Westfälischer Karneval e.V.



Erwitte
Samstag, 21.09.2024



Allgemeine Hinweise

ARAG

Diese Präsentation soll Ihnen helfen einen Gesamtüberblick über die Versicherungssituation und die Versicherungsmöglichkeiten zu erhalten.

Sie stellt kein vollumfängliches Vertragswerk dar.

Alle Inhaltspunkte sind Auszüge aus den entsprechenden Gruppen-/Rahmenversicherungsverträgen.

Dort wird der genaue Versicherungsumfang beschrieben und die Ansprüche und Voraussetzungen werden klargestellt.

Die Personenformulierungen sind geschlechterunspezifisch, sodass bei der männlichen Schreibform alle Geschlechter unter den Versicherungsschutz fallen.

!!! Diese Präsentation stellt keine Rechtsberatung dar. Eine Beratung zu rechtlichen Grundsätzen und Themen kann ausschließlich durch einen Rechtsanwalt erfolgen !!!

Inhalt

ARAG

1. Partnerschaft und Ansprechpartner
2. Schadenbeispiele
3. Haftpflichtversicherung
4. Achtung bei Mietverträgen
5. Unfallversicherung
6. Vertrauensschadenversicherung
7. Vereinsrechtsschutz
8. D&O-Versicherung
9. Auf einen Blick
10. Offene Fragen und weitere Services





ARAG

1. Zusammenarbeit



Partnerschaft BWK / ARAG

ARAG

- Seit 01.05.2011 Versicherungspartner des BWK
- Aktuell 53 versicherte Vereine mit 10.285 versicherten Karnevalisten
- Rund 3.000 versicherte Karnevalsvereine mit über 750.000 versicherten Karnevalisten (bundesweit)
- Seit 2022 Ehrenringträgerin des Bund Deutscher Karneval und Sonderbotschafterin für Fasching Fastnacht Karneval



ARAG-Sportversicherung – Mitarbeiter im Bereich „Kultur und Brauchtum“

ARAG

- Björn Bauer – operative Leitung des Fachbereiches
 - Tel: 0211 – 963 3707
- David Clausen – Kundenbetreuer
 - Tel: 0211 – 963 3785
- Monika Kronenberg – Kundenbetreuerin
 - Tel: 0211 – 963 3764
- Jessica Piechowiak – Kundenbetreuerin
 - Tel: 0211 – 963 3761
- Online und per E-Mail
 - duesseldorf@arag-sport.de
 - www.arag.de/karneval





2. Schadenereignisse



Haftpflicht: Zuständigkeit des Veranstalters

ARAG

Für eine Open-Air-Karnevalsveranstaltung beantragt ein Verein die Nutzung des öffentlichen Marktplatzes. Während der Veranstaltung tritt ein Besucher in ein Loch im Boden welches durch einen fehlenden Pflasterstein entstanden ist. Der Besucher verletzt sich schwer an der Schulter.

Folge: Der Verunfallte stellt Schadenersatzforderung in Form von Schmerzensgeld und Verdienstausfall. Zusätzlich erhebt die Krankenkasse Regressansprüche.

ARAG: Bearbeitung des Haftpflichtschadens:

Die Haftung des Vereins für das Fehlen des Pflastersteins wurde geprüft. Es wurde Schadenabwehr betrieben, da dem Verein aus unserer Sicht keine Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnten. Im darauf folgenden Gerichtsprozess wurde dem Verein ein Verschulden angelastet.

ARAG beglich den Schaden in Höhe von knapp 69.000 Euro.



Haftpflichtversicherung – Mietsachschaden

ARAG

Nach einer Saalveranstaltung und der obligatorischen Grundreinigung, stellte die Stadt fest, dass der Boden an 4 Stellen beschädigt war.

- Gesamtkosten 5.821,48 Euro aufgeteilt wie folgt:
 - 50 Euro Baustelleneinrichtung
 - 3.200 Euro Lohnkosten
 - **667 Euro Fahrtkosten (460 KM)**
 - 995 Euro Materialkosten



Haftpflichtversicherung – Gut gemeint

ARAG

Nach einer Saalveranstaltung stellte die Stadt fest, dass die angemietete Küche „äußerst gründlich“ gereinigt wurde. Die entstandenen Kratzer haben das Kochfeld irreparabel beschädigt. Es musste ausgetauscht werden.

- Gesamtkosten 4.200 Euro




Vermögensschadenhaftpflicht: ... ein Lichtlein brennt.

Der Vorstand des Vereins schaltete zum 1. Advent eine Adventsgruß auf der Facebookseite des Vereins. Dazu hat er ein schlichtes und unauffälliges Bild einer Kerze aus dem Internet runtergeladen und auf die Facebookseite gestellt.

Folge: Eine Bildagentur wurde auf die unrechtmäßige Verwendung des Bildes durch den Verein aufmerksam und stellte Schadenersatz. Der Verein hatte keinerlei Verwendungsrechte für das Bild.

ARAG: Bearbeitung des Schadens:

ARAG prüfte ob der Schadenersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt ist. Schaden in Höhe von 247 Euro wurde beglichen.



Schäden
können
bedeutend
teurer werden

Vermögensschadenhaftpflicht: Das schmeckt nicht allen...

Der Vorstand des Vereins lädt auf der Facebookseite des Vereins zum Grünkohlessen ein. Um die Anzeige appetitlicher zu machen hat er ein Bild des schmackhaften Mahles abgebildet.



Folge: Eine Bildagentur wurde auf die unrechtmäßige Verwendung des Bildes durch den Verein aufmerksam und stellte Schadenersatz. Der Verein hatte keinerlei Verwendungsrechte für das Bild.

ARAG: Bearbeitung des Schadens:

ARAG prüfte ob der Schadenersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt ist. Schaden in Höhe von 3.000 Euro wurde beglichen. Die verhältnismäßig hohe Summe wurde mit der langen Nutzung von 2 Jahren begründet.

Vertrauensschaden: Schäden die nie passieren

Der Schatzmeister eines Vereins hat über 10 Jahre hinweg immer wieder Geldbeträge des Vereins in Bar abgehoben und nicht vermerkt. Den Kassenprüfern ist angeblich nie etwas aufgefallen.

Folge: Im Laufe der Jahre wurden dem Verein ca. 18.700 Euro unterschlagen. Der Schatzmeister gesteht die Unterschlagung.

ARAG: Bearbeitung des Schadens:

Der Ablauf der Unterschlagung wird gemeinsam mit dem Verein aufgearbeitet. Es wird geprüft, seit wann die Gelder unterschlagen werden, wie sie unterschlagen wurden und warum es keinem aufgefallen ist. Rückstellung in voller Höhe gebildet. Ein Regressanspruch ist vermutlich nicht umsetzbar da keine finanziellen Mittel beim Schatzmeister vorhanden sind.





3. Haftpflichtversicherung



Personen-, Sach- und Vermögensschäden

ARAG

- Grundsätzlich ergeben sich drei mögliche Schadenarten

- Personenschäden (Körper, Gesundheit)



- Sachschäden (Eigentum)





- Vermögensschäden (finanzielle Schäden)



Die Vereinshaftpflicht-Versicherung ersetzt Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden, für die der Verein auf Grundlage der gesetzlichen Haftungsbestimmungen von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

Mietsachschäden

ARAG

- Mietsachschäden sind Sachschäden an geliehen, gepachteten oder geleasteten Gegenständen. Mietsachschäden müssen gesondert versichert werden da sie im Grundbedingungswerk der Haftpflicht ausgeschlossen sind.
- Sie unterteilen sich im Regelfall in Schäden an
 - unbeweglichen Sachen zum Beispiel gemieteten Räumen 
 - beweglichen Sachen zum Beispiel geliehene Technik oder geliehene Zelte 

Schlüsselverlust, KFZ- und Tierhalter-Haftpflicht

ARAG

Schlüsselverlust

- Finanzieller Ersatz der Kosten für die notwendige Änderung der Schließzylinder
- Abhandenkommen und Beschädigung
- Betrifft vereinseigene und fremde Schlüssel

Tierhalter-Haftpflichtversicherung (subsidiär)

- Für Pferde und Kutschen

KFZ-Haftpflichtversicherung (subsidiär)

- Für Zugmaschinen und Anhänger bei Festumzügen



Exkurs: Der Veranstalter



Exkurs: Der Veranstalter

ARAG

Wer ist überhaupt „der Veranstalter“

- Es gibt keine Legaldefinition des Veranstalters
 - Im Regelfall wird man denjenigen als Veranstalter ansehen, der das finanzielle Risiko der Veranstaltung trägt, der die wirtschaftliche Verantwortung hat und der eine Veranstaltung auf eigene Rechnung durchführt

Wie weit die Verkehrssicherungspflicht geht, ist vom Einzelfall abhängig.



Karnevalsumzüge



Sondersituation Karnevalsumzüge I

ARAG

Teilnehmer am Umzug können sein:

- Vereinsmitglieder des Veranstalters
- Vereinsmitglieder anderer Vereine
- „Privatleute“ ohne Vereinszugehörigkeit
- Gewerbliche Teilnehmer z.B. Musikgruppen etc.

Wer kann sich wie versichern?

- Vereinsmitglieder des Veranstalters -> i.d.R. durch den veranstaltenden Verein versichert
- Vereinsmitglieder anderer Vereine -> über den eigenen Verein oder durch separate Teilnehmersversicherung des Veranstalters versichert
- Privatleute ohne Vereinszugehörigkeit -> durch die eigene Privathaftpflicht-Versicherung oder durch separate Teilnehmersversicherung des Veranstalters
- Gewerbliche Teilnehmer -> durch eigene Betriebshaftpflicht oder Sondervereinbarung über den Veranstalter

Sondersituation Karnevalssumzüge II

ARAG

Pferde und Kutschen §§ 833 und 834 BGB

Im Regelfall werden die Pferde, Kutschen und Anhänger von Landwirten oder gewerblichen Betrieben gemietet/geliehen

- Der Tierverleiher haftet i.d.R. als Tierhalter aus vermutetem Verschulden. Er kann sich exkulpieren.
- Der Veranstalter haftet i.d.R. im Rahmen des Organisationsverschuldens. Haftung als Tierhüter u.U. denkbar. In beiden Fällen kann sich der Veranstalter ggfls. exkulpieren.
- Beim Einsatz eigener Pferde als Teilnehmer Haftung i.d.R. als Tierhalter verschuldensunabhängig (Gefährdungshaftung)



ARAG

Exkurs

Kfz-Versicherung



Exkurs: Festwagen bei Karnevalssumzügen

ARAG

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Straßenverkehrsgesetz (StVG) **§ 19 Haftung des Halters bei Unfällen mit Anhängern und Gespannen**

(1) Wird bei dem Betrieb eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) gezogen zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, ist der Halter des Anhängers verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Regelungen zur Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Absatz 2 und 3, § 8 Nummer 2 und 3 sowie den §§ 8a bis 16 gelten entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Unfall durch einen Anhänger verursacht wurde, der im Unfallzeitpunkt mit einem Kraftfahrzeug verbunden war, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 Kilometer in der Stunde fahren kann, es sei denn, es handelt sich um ein Kraftfahrzeug mit autonomer Fahrfunktion im Sinne des § 1d Absatz 1 und 2, das sich im autonomen Betrieb befindet.

(2) Wird der Schaden eines anderen durch ein Zugfahrzeug mit Anhänger (Gespann) verursacht, haftet der Halter jedes dieser Fahrzeuge dem anderen für die Betriebsgefahr des gesamten Gespanns als Gesamtschuldner. Die Ersatzpflicht des gesamtschuldnerisch haftenden Halters ist auf die Höchstbeträge der §§ 12 und 12a beschränkt.

(3) Wird ein Schaden durch ein Gespann und ein weiteres Kraftfahrzeug verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet oder ist der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden, gilt für die Ersatzpflichten im Verhältnis der Halter von Zugfahrzeug und Anhänger zu dem Halter des weiteren beteiligten Kraftfahrzeugs § 17 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Halter des Zugfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens verpflichtet, kann er nach § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Halter des zu dem Gespann verbundenen anderen Fahrzeugs Ausgleich verlangen. Im Verhältnis dieser Halter zueinander ist nur der Halter des Zugfahrzeugs verpflichtet. Satz 2 gilt nicht, soweit sich durch den Anhänger eine höhere Gefahr verwirklicht hat als durch das Zugfahrzeug allein; in diesem Fall hängt die Verpflichtung zum Ausgleich davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Zugfahrzeug oder dem Anhänger verursacht worden ist. Das Ziehen des Anhängers allein verwirklicht im Regelfall keine höhere Gefahr. Der Ersatz für Schäden der Halter des Zugfahrzeugs und des Anhängers richtet sich im Verhältnis zueinander nach den allgemeinen Vorschriften.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Schaden durch ein Gespann und ein Tier oder durch ein Gespann und eine Eisenbahn verursacht wird.

(6) Wird ein Schaden eines Dritten oder eines beteiligten Kraftfahrzeughalters durch einen Anhänger verursacht, der im Unfallzeitpunkt nicht mit einem Zugfahrzeug verbunden war, oder ist der Schaden an einem solchen Anhänger entstanden, ist § 17 entsprechend anzuwenden.

Exkurs: Festwagen bei Karnevalssumzügen

ARAG

Wann geht von dem Anhänger eine erhöhte Gefahr aus

- Keine klare Regelung im vorgenannten Paragraphen
- Allgemein wird angesetzt, dass technische Mängel, kein TÜV oder Überbreite und Überlänge zu einer erhöhten Gefahr zählen können

Empfehlung:

- Gruppen- und Rahmenverträgen leisten subsidiär und in begrenzter Höhe; Abschluss einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für Festwagen
- TÜV-Brauchstumgutachten als Nachweis der Verkehrstauglichkeit

Regelung in
Zugordnung
sinnvoll

Exkurs: Zweite Verordnung

ARAG

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
4. von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
5. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4

verwendet werden. Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 15 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Nummer 5 in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.



Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50
VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnisverordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.
Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2. Versicherungen
 - 3.3. Zusammenstellung
 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1. Mindestalter

Exkurs: Ausrüstung von Brauchtumsfahrzeugen

ARAG



Die Haftpflichtversicherung im Rahmenvertrag I

ARAG

- Vereinshaftpflicht
 - 5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden, Mietsachschäden, Schlüsselverlust
 - Versicherungsschutz für interne und öffentliche Veranstaltungen
 - Versicherungsschutz für eigene Umzüge
 - Versicherungsschutz für die Teilnahme an allen Festumzügen
 - KFZ- und Tierhalterhaftpflichtversicherung (subsidiär)
 - Be- und Entladeschäden an geliehenen Kraftfahrzeugen und Getränkewagenanhängern

Die Haftpflichtversicherung im Rahmenvertrag II

The ARAG logo is a yellow circle with a black border containing the letters 'ARAG' in black.

Besondere Vertragsinhalte des Rahmenvertrages

- Personen- und Sachschäden der Versicherten untereinander sind versichert
- Einheitliche Deckungssumme für Personen-, Sach-, Mietsachschäden und Schlüsselerlust
- Keine Selbstbehalte im Schadenfall (außer Be- und Entladeschäden und Schlüsselerlust über 10.000 Euro Schadenhöhe)
- Versicherungsschutz gilt automatisch für alle aktiven- und passiven Mitglieder und Helfer bei versicherten Veranstaltungen
- Versicherungsschutz bei „Schnuppertage“ für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (5 Tage)
- Kein Zusatzbeitrag für öffentliche Festveranstaltungen

!!! Wichtig !!!

ARAG

- Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter – Keine vertraglich übernommene Haftung
- Beispiel zur Verdeutlichung des Unterschiedes
 - Ein Verein richtet eine Saalveranstaltung aus. Ein Vereinsmitglied zerkratzt beim Aufstellen der Tische den Saalboden. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch da der Verein für die Schäden, die seine Mitglieder in Ausübung der Vereinstätigkeit verursachen, in der Regel gesetzlich haften muss.
 - Bei der gleichen Saalveranstaltung beschädigt ein Besucher ein Waschbecken. In diesem Fall müsste in der Regel der Besucher selber für den Schaden aufkommen. Nicht der Verein.



ARAG

4. Achtung bei Mietverträgen



Häufige Formulierungen in Mietverträgen

ARAG

Häufig fordern die Vermieter in ihren Mietverträgen, dass die Vereine für die Schäden der Besucher haften müssen. Unterschreibt der Verein einen Mietvertrag mit diesem Vermerk so geht er in der Regel eine vertragliche Haftung ein, die nicht versichert ist.

- Weitere „kritische“ Formulierungen sind
 - Der Mieter haftet für alle Schäden, die an der gemieteten Sache entstanden sind
 - Der Mieter verpflichtet sich alle Versicherungen abzuschließen, die beim Vermieter nicht vorhanden sind
- Vorsicht auch bei
 - Der Mieter verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und 5 Mio. für Vermögensschäden abzuschließen

Zusagen zu Mindestverzehr und Umsatz am Abend stellen keinen versicherten Haftpflichtschaden dar.



5. Unfallversicherung



Leistungen der Unfallversicherung im Rahmenvertrag

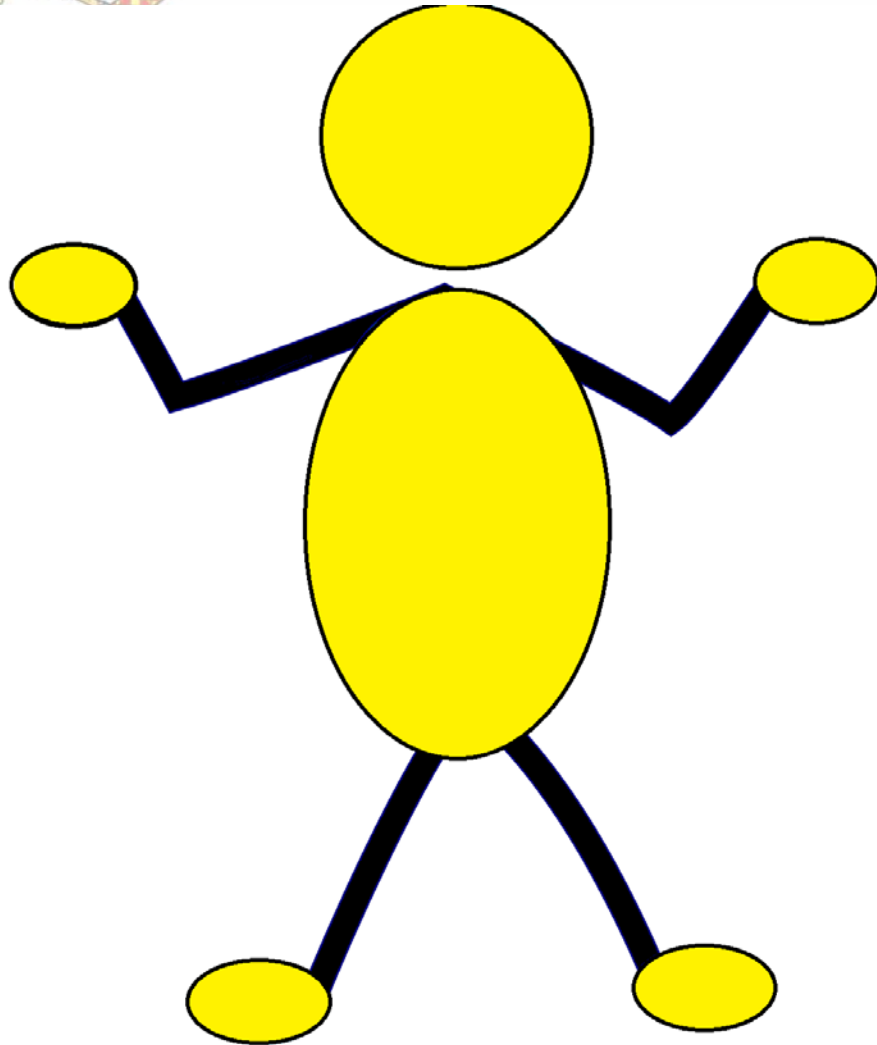
ARAG

Versicherungsschutz besteht für alle aktiven und passiven Mitglieder während des versicherten Vereinsbetriebes und bei allen versicherten Veranstaltungen. Der Hin- und Rückweg ist mitversichert.

- Leistungen der Unfallversicherung – Auszug –
 - Invaliditäts-Grundsumme 55.000 Euro
 - Invaliditäts-Höchstleistung 185.000 Euro
 - Todesfallsumme 10.000 Euro
 - zuzüglich je unterhaltsberechtigtes Kind 5.000 Euro (max. 30.000 Euro)
 - Zahnschäden bei Tanzsport; 80 % der Kosten nach Abzug GKV (max. 2.500 Euro)
 - Bandagen-Zuschuss bei Bänderdehnung/-riss beim Tanzsport (100 Euro)

Invalidität?

ARAG



Arm	Arm	70 %
	Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
	Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	Hand	55 %
	Daumen	20 %
	Zeigefinger	10 %
	Anderer Finger	5 %
Bein	Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
	Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
	Bein bis unterhalb des Knies	50 %
	Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	Fuß	40 %
	Große Zehe	5 %
	Anderer Zehe	2 %
Sinne	Auge	50 %
	Gehör auf einem Ohr	30 %
	Geruchssinn	10 %
	Geschmackssinn	5 %



Weitere Vorteile

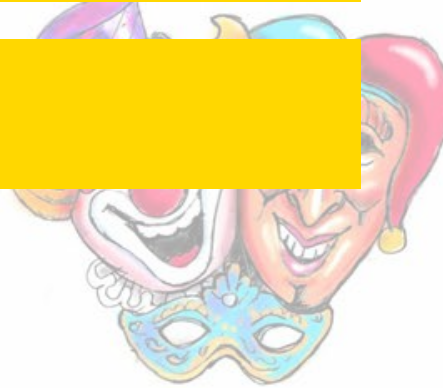
ARAG

Was sind weitere Vorteile

- Versicherungsschutz beitragsfrei für ehrenamtliche Helfer bei versicherten Veranstaltungen, ohne dass diese Mitglied sind
- Unfälle durch Bewusstseinsstörung infolge von Alkoholkonsum mitversichert
- Leistung schon ab dem 1. Prozent Invalidität
- Versicherungsschutz beitragsfrei für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bei „Schnuppertagen“
(max. 5 Tage)



6. Vertrauensschaden- Versicherung



Die Vertrauensschadenversicherung im Rahmenvertrag

The ARAG logo is a yellow circle with a black border containing the letters 'ARAG' in black.

- Die Vertrauensschadenversicherung ersetzt dem Verein den finanziellen Schaden den er durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen wie Unterschlagung, Diebstahl oder Betrug der Mitglieder des Vorstandes sowie der für gewisse Geschäfte besonders bestellte Vertreter (z.B. Schatzmeister) erlitten hat.
- Ebenfalls besteht Versicherungsschutz wenn diese Personen beraubt werden oder in den privaten Räumlichkeiten (z.B. Wohnung) der Personen eingebrochen und das Vereinsvermögen gestohlen wird
- Die Versicherungssumme beträgt 30.000 Euro je Schadenfall und maximal 60.000 Euro je Versicherungsjahr



ARAG

7. Vereinsrechtsschutz



Die Rechtsschutzversicherung im Rahmenvertrag

ARAG

Die Rechtsschutzversicherung definiert den Versicherungsumfang anhand festgelegter Leistungsarten unter anderem:

- Schadenersatzrechtsschutz
- Steuerrechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz

Als besondere Leistungsart gibt es den Vertrags- und Sachenrechtsschutz. Hier werden vertragliche Streitigkeiten des Vereins wie z.B. Gema-Verträge, Verträge mit Internetanbietern, Zeitschriften-Abos oder auch Einforderung von Gewährleistungsansprüchen versichert. Der Versicherungsschutz gilt ab dem Gerichtsverfahren.

- Die Versicherungssumme beträgt 300.000 Euro je Rechtsstreit



8. D&O



- Die organschaftlich haftenden Personen eines Vereins, zum Beispiel der Vorstand, haften unter bestimmten Voraussetzungen mit Ihrem Privatvermögen.
- Die Haftung ist in der Höhe nicht begrenzt.
- Haftungserleichterung fürs Ehrenamt

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

D&O II

ARAG

- Um die private Haftung der Vereinsorgane bestmöglich absichern zu können, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer D&O-Versicherung
- Die D&O-Versicherung (Directors und Officers) war ursprünglich für Organe von Wirtschaftsunternehmen konzipiert und hat sich im Laufe der Zeit auch in der Vereinswelt etabliert

Vereinsgröße/ Mitgliederzahl	Versicherungssumme		
	125.000 €	250.000 €	500.000 €
bis 100	171,00 €	253,00 €	417,00 €
bis 250	194,00 €	338,00 €	465,00 €
bis 500	254,00 €	375,00 €	505,00 €
bis 750	314,00 €	405,00 €	545,00 €
bis 1.000	374,00 €	440,00 €	570,00 €
bis 1.250	433,00 €	511,00 €	621,00 €
bis 3.000	495,00 €	579,00 €	789,00 €
bis 4.000	550,00 €	634,00 €	869,00 €
bis 5.000	605,00 €	689,00 €	949,00 €
bis 6.000	665,00 €	757,00 €	1.051,00 €
bis 7.000	705,00 €	825,00 €	1.153,00 €
bis 8.000	755,00 €	893,00 €	1.255,00 €
bis 9.000	805,00 €	961,00 €	1.357,00 €
bis 10.000	855,00 €	1.028,00 €	1.456,00 €



ARAG

9. Auf einen Blick



Auf einen Blick

ARAG

Rahmenvertrag

- Vereinshaftpflicht-Versicherung
- Unfallversicherung
- Vertrauensschadenversicherung
- Rechtsschutzversicherung

Der Beitrag liegt bei 3,85 Euro je aktivem und passivem Mitglied pro Jahr inklusive Versicherungssteuer. Der Beitrag wird für maximal 400 Mitglieder erhoben. Der Höchstbeitrag liegt somit bei 1.540 Euro. Der Mindestbeitrag liegt bei 173,25 Euro.

Zusätzlich zu vereinbaren

- Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung
- D&O-Versicherung
- Ausfallversicherung
- Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung (Festwagen)
- Inventarversicherung
- Gebäudeversicherung
- KFZ-Zusatzversicherung („Kaskorisiko“)
- Elektronikversicherung
- Musikinstrumentenversicherung
- Und vieles mehr.....



ARAG

10. Weitere Services

Und offene Fragen



Weitere Services und offene Fragen

ARAG

Die versicherten Vereine haben Anspruch auf weitere Serviceleistungen u.a.

- Erstellung von Versicherungsbescheinigungen für Behörden und Vermieter
- Prüfung von Mietverträgen auf Konformität zum Versicherungsschutz
- Vergünstigte Absicherung individueller Risiken als Ergänzung zum Rahmenversicherungsvertrag
- Online-Schadenmeldung

Offene Fragen?